

=====

1. Satzung / Ordnung : **Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen
der Stadt Butzbach**

2. In der Fassung vom : **12. 03.2007;
rechtskräftig seit 29.03.2007**

=====

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kinder- und Jugendgesetz (HKJGB) vom 01.01.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 12.03.2007 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) die Bastel- und Getränkepauschale.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung erhoben. Die Erhebung des Verpflegungsentgeltes erfolgt in den Kindertageseinrichtungen.

(4) Die Bastel- und Getränkepauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes und die Versorgung mit gesunden Getränken dar. Diese Pauschale wird in den Tageseinrichtungen erhoben.

(5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastel- und Getränkepauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 - Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich für das Einzelkind einer Familie bei einer Betreuung bis

- a. 4,5 Stunden täglich (Kernzeit) = 64€
- b. 6 Stunden täglich = 72€
- c. 7,5 Stunden täglich = 85€
- d. 10 Stunden täglich = 97€
- e. Verspätungspauschale = 15€

(2) Bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden täglich ist eine Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend. Für das Mittagessen wird ein Verpflegungsentgelt gemäß §1, Abs. 1b gesondert berechnet.

(3) Für Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung ist eine zusätzliche Pflegepauschale, abhängig von der Betreuungszeit, zu entrichten. Sie beträgt bei einer Betreuungszeit bis

- a. 6 Stunden täglich = 35€
- b. 10 Stunden täglich = 50€

(4) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt, wird für jedes Kind eine Benutzungsgebühr in Höhe von 75 % erhoben. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Butzbach besuchen, werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

(5) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung während des letzten Kindergartenjahres (§ 4 Abs. 6) vor Einschulung des Kindes wird keine Betreuungsgebühr gemäß § 1 Abs. 1a erhoben. Wird ein Kind auf Antrag der Eltern vor Erreichen der Schulpflicht eingeschult, so wird die für das dann letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung bereits entrichtete Gebühr erstattet. Über die Gebühr gemäß § 1 Abs. 1a hinausgehende Betreuungsgebühren bzw. Verpflegungsentgelte sowie Bastel- und Getränke-pauschalen sind von der Gebührenbefreiung ausgenommen und weiter zu entrichten.

(6) Werden die von der Stadt geschaffenen Fahrmöglichkeiten in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Fahrtkostenpauschale zu entrichten, die vom Magistrat im Einzelnen festgelegt wird.

§ 3 - Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

(6) Bei Bedarf: Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten).

(7) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertageseinrichtungen von der Stadt subventioniert werden.

§ 4 - Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 - Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt – ausgenommen § 2 Abs. 5 – zum 01.04.2007 in Kraft. § 2 Abs. 5 tritt rückwirkend zum 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 19.06.1991 einschl. der drei hierzu ergangenen Nachtragssatzungen vom 09.12.2992, 16.12.1993 und 15.07.1996 außer Kraft.